



**LANDKREIS  
HAVELLAND**  
*Der Landrat*

LANDKREIS HAVELLAND | Umweltamt | 14710 Rathenow

Gemeinde Wustermark  
Der Bürgermeister  
Hoppenrader Allee 1  
14641 Wustermark

Dienststelle **Nauen**  
Dezernat/Amt **III/Umweltamt**  
untere Naturschutzbehörde  
Auskunft erteilt **Herr Austel**  
  
Goethestraße 59/60  
Zimmer 307  
14641 Nauen  
Telefon 03321 - 403 5424  
Fax 03321 - 403 5460  
\*\*\*E-Mail [naturschutz@havelland.de](mailto:naturschutz@havelland.de)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 11.12.2025  
Mein Zeichen/Aktenzeichen 66.2-54989-25  
(Bitte stets angeben)  
Datum **23.04.2026**

**Entwurf Landschaftsplan der Gemeinde Wustermark**  
**Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde nach § 5 Abs. 4 BbgNatSchAG**  
**Ihre E-Mail vom 15. Dezember 2025**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

vielen Dank für Ihre Beteiligung am Entwurf des Landschaftsplans für Ihre Gemeinde.

Im Entwurf des Landschaftsplanes (Stand 30.03.2023, ergänzt 31.01.2025) sind die Grundlagen und Entwicklungsaussagen insgesamt nachvollziehbar dargestellt und stellen aus unserer Sicht eine sehr gute Grundlage für Ihr gemeindliches Handeln dar.

Hervorzuheben ist, dass Sie es ermöglichen konnten, dass der Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsplans mit Vorlauf zur nächsten Bearbeitung des Flächennutzungsplanes vorliegt. Inhalte können so frühzeitig berücksichtigt werden.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bitten wir noch um Berücksichtigung bzw. Kenntnisnahme der in der Anlage aufgeführten Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Daniela Petermann  
Sachgebietsleiterin

Anlage



**Sprechzeiten**

Montag geschlossen  
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr  
15.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr  
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Kontoinhaber: Landkreis Havelland  
IBAN DE33 1605 0000 3861 0148 30  
BIC WELADED1PMB

\*\*\*Diese E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Steuer-Nr. 051/149/00070  
USt-IdNr. DE138631011  
[www.havelland.de](http://www.havelland.de)



## **Allgemein**

Der Textteil des Landschaftsplanes wurde unterteilt in

- Stufe 1 – Erfassung und Beurteilung der vorhandenen Situation von Natur und Landschaft und
- Stufe 2 – Landschaftspflegerische Ziele und Maßnahmen.

Der Landschaftsplan weist damit eine gängige Unterteilung auf. Da bereits im Teil „Stufe 1“ auch ein Leitbild formuliert wurde, sollte dieser Inhalt im Titel zum Teil „Stufe 1“ mit genannt oder in den Teil Stufe 2 verschoben werden.

Mit Bezug auf § 4 Abs. 5 BbgNatSchAG sollte ein Punkt mit Angaben zur Überprüfung der Verwirklichung der Planziele in den Text eingebracht werden.

### **LP Stufe 1**

#### Zu 2.1 Lage im Raum, S. 16

Die Beschreibung des Lagebezugs zu angrenzenden Gemeinden ist etwas korrekturbedürftig und es sind nicht alle Verkehrsrichtungen angegeben.

#### Zu 3.1.3 Bodentypen

Es wurde die BÜK 300 genutzt und die Aussageschärfe gut beschrieben. Das Land Brandenburg stellt inzwischen Konzeptbodenkarten (KBK) zur Verfügung. Die KBKen sind gemäß der Beschreibung das aktuell hochauflösendste, blattschnittfreie bodenkundliche Kartenwerk des LBGR im Rasterformat mit einer Auflösung von 10 x 10 m. Es sollte die Verwendung dieses Kartenwerkes geprüft werden.

#### Zu 3.1.4 Bewertung der Ertragsfähigkeit

In Karte 2 mit Daten der Bodenschätzung wurden diese in 5 Bewertungsstufen differenziert. Um im Gemeindegebiet eine gute Verteilung über alle Wertstufen zu erreichen, wurden die Klassen im LP so gewählt, dass in den niedrigen Wertstufen geringere Spannbreiten vertreten sind als in den höheren. Es wird angeregt, das Thema noch weitergehender zu erläutern (s. z. B. Planungskonzept Vorranggebiete der RPG Havelland-Fläming).

#### Zu 3.2.1 Bestandsdarstellung und Bewertung (Wasser)

Zu S. 30: Nur Niederungsbereiche im Untersuchungsgebiet werden durch ein dichtes Netz kleinerer Gräben durchzogen.

Zu S. 31: Die Aussage, dass der überwiegende Teil heutiger Gräben bereits im Ur-Messstischblatt von 1868 dokumentiert ist, lässt spätere bedeutende Veränderungen, wie sie im Kapitel zur historischen Entwicklung der Landschaft benannt sind, hier unerwähnt.

Anlage zum Schreiben Az. 66.2-54989-25

Zur Darstellung der Grundwasserneubildung liegt auch eine Zeitreihe bis 2020 vor (s. Auskunftsplattform Wasser).

#### Zu 3.4.1 Potentiell natürliche Vegetation

Es wurde der Datensatz „PNV 500“ des BfN genutzt. Es könnte auch die detailliertere Bearbeitung für Brandenburg genutzt werden: Eberswalder Forstliche Schriftenreihe Band XXIV, Potentielle Natürliche Vegetation von Brandenburg und Berlin; Gerhard Hofmann, Ulf Pommer (MLEUV 2005).

#### Zu 3.5.1 Vorkommen wertgebender Vogelarten

Als wertgebende Arten wurden in Tabelle 6 nachgewiesene streng geschützte Arten bzw. Arten der Roten Liste Brandenburgs 0-3 sowie V+R+G angegeben. Es wird angeregt, die Liste unter Berücksichtigung des fachlichen Kriteriums „nennenswerter Bestand“ zu überprüfen (so z. B. bei der aufgeführten Bekassine). Zudem sollten in Tabelle 6 die eingetragenen Werte überprüft werden (z. B. Schwarzkehlchen nicht Rote Liste Bbg 1).

#### Zu 3.5.4 Vorkommen wertgebender Säugetierarten

Auf der Internetseite des LfU wird die Liste von 1994 nicht mehr bereitgestellt. Zu alten Listen s. auch Synopse der Roten Listen der Bundesländer in der Roten Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (BfN 2020). Es wird angeregt, den Punkt unter Berücksichtigung des fachlichen Kriteriums „nennenswerter Bestand“ zu überprüfen und ggfls. ergänzend zu erläutern.

#### Zu 4.1 Landschaftsbild

Der sachliche Teilplan Landschaftsbild des LaPro wurde 2022 fortgeschrieben. Hierauf sollte eingegangen werden.

Zum Thema Erholung wird angeregt, ergänzend wohnungsnahe/siedlungsnahe Grünflächen zu behandeln.

#### Zu 4.3.1 Naturschutz

§ 30-Biotop sollten nicht unter dem Gliederungspunkt Schutzgebiete geführt werden, da es sich bei diesen um einen unmittelbar im BNatSchG geregelten Schutz handelt (Verschiebung nach Punkt 3.4?).

#### Zu 4.3.4 Schutz nach Landeswaldgesetz

Hier wurden Waldfunktionen entsprechend der Grundlagen der Landesforstverwaltung aufgeführt. Da es sich hierbei um eine fachliche Bewertung von Waldflächen handelt, erscheint eine Einordnung unter dem Gliederungspunkt 3.4.2 zutreffender. Schutzausweisungen nach § 12 LWaldG sind der uNB für das Gemeindegebiet nicht bekannt.

#### Zu 5.1 Ausführungen zum Elstaler Wald

Anlage zum Schreiben Az. 66.2-54989-25

Hier ist auf unsere Einschätzung (E-Mail vom 07.06.2023) zu verweisen. Demnach konnte eine Einordnung im Sinne der § 30 BNatSchG bzw. im § 1 Nr. 4.1 Biotopschutzverordnung BiotopSchV nicht bestätigt werden. Auf Grund einzelner typischer Arten kommt eine Einordnung als Entwicklungsfläche LRT 9190 in Betracht.

#### Zu 5.4 Ausführungen zum Gänsepfuhl Wernitz

Eine bessere Abpufferung von Starkregenereignissen ist ein möglicher positiver Effekt. Die naturschuttfachlichen Aspekte von Maßnahmen sollten benannt werden.

#### Zu 6.1 Planerische Grundlagen

Es sollten veröffentlichte Fortschreibungen des Landschaftsprogrammes Brandenburg berücksichtigt werden.

#### Zu 6.2 Leitbild – aus fachlicher Sicht

In Anbetracht der vorliegenden Stufe 2 des Landschaftsplanes bedarf der Satz „In der noch zu erarbeitenden Stufe 2 des Landschaftsplanes in Parallelaufstellung zum Flächennutzungsplan wird dann eine Zusammenführung aller räumlichen Ansprüche vorgenommen.“ einer Fortschreibung.

Die Planung von gliedernden Elementen wie Hecken und Baumreihen in ackerbaulich genutzten Offenlandbereichen sollte noch einmal in den Blick genommen werden. Fledermäuse, die Heckenstrukturen als Leitstrukturen nutzen, könnten durch Hecken, die auf WKA's zulaufen, zusätzlichen Gefährdungen ausgesetzt werden. Arten wie Kiebitz und Feldlerche benötigen offene Strukturen. Es sollten – wenn möglich – vorhandene Gegebenheiten (z. B. Topographie) bei der Planung der Lage berücksichtigt werden. (Ggfls. Hinweise für vertiefende Betrachtungen bei Detailplanung)

Im Zusammenhang mit der Leitlinie zur Renaturierung/Revitalisierung von Pfuhlen/Feldsöllen wird auch eine gleichzeitige Schaffung natürlicher Zwischenspeicher für Starkregen, welche Wasser in der Landschaft halten und es verzögert wieder abgeben, gesprochen. Dies lässt starke Eingriffe vermuten, die dann aber nicht weiter thematisiert sind. Oder ist hier „nur“ eine Verbesserung dieser Funktion gemeint?

Beim Punkt Umwandlung von Acker, insbesondere auf Niedermoorböden in Grünland (Förderkulisse Gewässerschutz für die Blühstreifen-Richtlinie) ist anzumerken, dass die Förderkulisse nicht in Karte 8 enthalten ist.

Es wurde eine Leitlinie zur Entwicklung von Grünflächen zu Insektenschutzflächen formuliert. Grundlage sind bereits 16 konkrete Flächen in den Ortslagen Wustermark, Elstal, Karpzow und Priort, welche im Rahmen eines Gutachtens (Gemeinde Wustermark 2020) untersucht wurden.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird ergänzend empfohlen, den Belangen einer naturverträglichen Beleuchtung und der Vermeidung von Lichtverschmutzung künftig dauerhaft in

Anlage zum Schreiben Az. 66.2-54989-25

geeigneten planerischen, konzeptionellen und sonstigen kommunalen Regelwerken Rechnung zu tragen und entsprechende Anforderungen zu verstetigen. Künstliche Beleuchtung in der Nacht kann den Naturhaushalt in vielfältiger Weise beeinträchtigen. Insbesondere Insekten werden durch ungeeignete Lichtquellen angelockt und in ihren natürlichen Verhaltensabläufen gestört. Hiervon können mittelbar auch weitere Artengruppen wie Fledermäuse, Vögel sowie Organismen in Gewässern betroffen sein. Zudem sind unnötige Lichtemissionen mit vermeidbarem Energie- und Ressourcenverbrauch verbunden.

Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt daher allgemein, Außenbeleuchtung auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken und bei Neuplanungen sowie Umrüstungen naturschutzverträgliche Beleuchtungsstandards zugrunde zu legen. Hierzu zählen insbesondere voll abgeschirmte und zielgerichtete Leuchten, warmweiße Lichtfarben von maximal 3000 Kelvin, reduzierte Beleuchtungsstärken sowie bedarfsgerechte Steuerungen durch Dimmung, Zeitschaltung oder nächtliche Abschaltung. In ökologisch sensiblen Bereichen sollte Beleuchtung nach Möglichkeit vermieden werden. Alternative, insektenfreundliche und emissionsarme Beleuchtungslösungen sollten vorrangig berücksichtigt werden.

## **LP Stufe 2**

Zu 9 Gesamträumliche Ziele und Handlungsgrundsätze für Natur und Landschaft

Der Punkt 9 mit seinen gesamträumlichen Ansätzen hat mehr Leitliniencharakter als Punkt 6.2. Insofern wird angeregt, die Abstufung/Einordnung der Inhalte zu überdenken.

Das Literaturverzeichnis zum Bericht Stufe 2 sollte ergänzt werden.

Zu 10.1.2 Flächen für Wald feuchter Standorte

Bei Wald auf feuchten Standorten ist keine Grundwasserneubildung zu erwarten.

Zur Maßnahme Biotopkomplex Priort sollte die Nummer der Einzelmaßnahme in Plan 10 ergänzt werden.

Zu 10.1.4 Ziel-Maßnahmen-Schema Waldflächen

Soll sich in Tab. 14 Wiedervernässung auf Niederungen (Luche) beziehen? Auensedimente sind in Wustermark nur kleinflächig verortet (vgl. Konzeptbodenkarte LBGR).

Zu 10.2.2 Flächen vorrangig für Grünlandnutzung

Zur „guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Moorbodennutzung“ sollte es eine Erläuterung geben oder zumindest eine Literaturquelle angegeben werden.

Zu 10.4.1 Erhalt bzw. Wiedervernässung von schutzwürdigen Moorstandorten auf derzeitigen Grünlandstandorten

Der Begriff PIK-Maßnahme sollte zum Verständnis einmal ausgeschrieben werden.

#### Zu 11 Siedlungs- und gewerbliche Bauflächen, Verkehrsflächen

Mit Bezug auf § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB wird angemerkt, dass die Steuerung der Flächenauswahl und -umfänge im Flächennutzungsplan maßgeblich für die Vermeidung/Minderung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind. Neben dem intensiv behandelten Thema der Kompensation von Eingriffen, sollten geplante Eingriffsflächen über die Darstellung in Karte 10 hinausgehend auch im Textteil thematisiert werden.

#### Zu 15.1 Integration in den Flächennutzungsplan

Eine alleinige Festsetzung zur Freihaltung von Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB wäre nicht als Ausgleich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anrechenbar. Es bedarf der Verknüpfung mit Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft.

Zu 15.2 Sicherung landschaftsplanerischer Inhalte über weitere Planungs- und Vollzugsinstrumente  
Es bietet sich an, auch auf die §§ 135a bis 135c BauGB einzugehen. Es könnten § 9 Abs. 1 Nr. 10 und § 9 Abs. 1 Nr. 16: Nr. d) mit aufgelistet werden.

Im Unterpunkt „Weitere Planungs- und Vollzugsinstrumente“ bedarf es einer Klarstellung bzgl. der genannten Pflege- und Entwicklungspläne (keine Rechtsverbindlichkeit). § 11 BbgNatSchAG bezieht sich auf die einstweilige Sicherstellung bei Unterschützungsverfahren.

Zu 15.4 Empfohlene Übernahme landschaftsplanerischer Maßnahmen in den Flächennutzungsplan  
Da hier auch Bebauungspläne angesprochen werden, sollte sich die Überschrift des Punktes allgemeiner gehalten auf die Bauleitplanung beziehen.

#### Zu Karte 5 Biotoptypen

Zu den rot umrandeten und beschrifteten Biotopflächen mit den ursprünglichen CIR-Codierungen 2120, 2130 etc. kann angemerkt werden, dass es nach den Begehungen im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsplanes Stufe 1 wieder vermehrt Niederschläge gegeben hatte. In nachfolgenden Luftbildern sind in der Regel wieder Wasserflächen sichtbar. Ein vollständiges Umklassifizieren, wie z. B. beim Jagdpfuhl, ist daher u. E. nicht angebracht. Da die Attributtabelle des GIS-Datensatzes die Möglichkeit beinhaltet, einen alternativen Biotopcode anzugeben, könnten hier Ergänzungen vorgenommen und ggfls. beide Einträge für die Beschriftung genutzt werden.

Zu anderen rot umrandeten und beschrifteten Biotopflächen ergeben sich keine Anmerkungen.

